

Kämmereiamt

20-Leo/Oel

Biberach, 07.01.2020

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2020/011**

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | | |
|----------------|------------|------------|------------------|----|------|------|
| Gremium | | Datum | | Ja | Nein | Enth |
| Hauptausschuss | öffentlich | 20.01.2020 | Beschlussfassung | | | |

Annahmen von Spenden und Schenkungen für das IV. Quartal 2019

I. Beschlussantrag

Die in den Anlage 1 und 2 aufgeführten Spenden und die in der Anlage 3 aufgeführten Schenkungen werden angenommen.

II. Begründung

Durch eine Änderung der strafrechtlichen Regelungen der Vorteilsannahme wurde es notwendig, die Praxis bei der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen ab dem Jahr 2006 neu zu regeln.

In der Drucksache Nr. 14/2007 sind die Einzelheiten der Änderung sowie die Auswirkungen und die künftige Verfahrensweise genau beschrieben. Danach dürfen Spenden nur angenommen werden, wenn hierfür ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt. Durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Biberach zum 23.06.2016 wurde geregelt, dass die Annahme von Spenden und Schenkungen bis zu 100.000 Euro in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fällt.

Der Stadt Biberach wurden im vierten Quartal 2019 die in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten Spenden angeboten, über die nun turnusgemäß eine Beschlussfassung erfolgen soll.

Die der Stadt Biberach im vierten Quartal 2019 angebotenen Schenkungen sind in **Anlage 3** aufgeführt.

Nach Ansicht der Verwaltung steht einer Annahme der Spenden und Schenkungen nichts im Wege. Es mussten keine angebotenen Spenden oder Schenkungen abgelehnt werden.

Leonhardt

Anlage 1 - Geldspenden Stadt 4. Quartal 2019

Anlage 2 - Sachspenden 4. Quartal 2019

Anlage 3 - Schenkungen 4. Quartal 2019